

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 23 (1931)
Heft: 12

Rubrik: Arbeitsrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitsrecht.

Sind Extrabeiträge zugunsten eines Streiks von Nichtmitgliedern zulässig?

Ein interessanter Fall beschäftigte letzthin das Zivilgericht Basel. Bekanntlich hatte der dortige Arbeiterbund bei Anlass des Holzarbeiterstreiks vom letzten Jahre beschlossen, eine Solidaritätsaktion einzuleiten und die angeschlossenen Organisationen zur Entrichtung eines wöchentlichen Solidaritätsbeitrages zu verpflichten. In der Folge beschloss eine gut besuchte Versammlung der *Typographia Basel*, wöchentlich einen Extrabeitrag von 1 Fr. bei den männlichen und von 50 Cts. bei den weiblichen Mitgliedern zu erheben.

Während 27 Wochen kam dieser Beschluss zur Anwendung. Die Grosszahl der Mitglieder leistete die Extrabeiträge ohne weiteres, nur 11 Mitglieder weigerten sich konsequent, den Solidaritätsbeitrag zu entrichten. Es kam zur Betreibung, und, da die Betroffenen Rechtsvorschlag erhoben, zum Prozess. Das Zivilgericht fällte daraufhin einen grundsätzlichen Entscheid, indem es die *Typographia* schützte und die Mitglieder zur Bezahlung des Solidaritätsbeitrages verurteilte.

Der materiellen Begründung des Urteils entnehmen wir die folgenden Angaben: Der Einwand des beklagten Mitgliedes, sich an der betreffenden Versammlung der Stimme enthalten zu haben, sei hinfällig; wer sich bei einer Abstimmung enthalte, bekunde damit, dass er sich dem Abstimmungsergebnis ohne weiteres füge, gleichgültig, wie es herauskomme. Nach Lokal- und Zentralstatuten hatte die *Typographia* das Recht, einen solchen Beschluss zu fassen. In den Zentralstatuten sei die «Pflege der Solidarität mit anderen gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen» vorgesehen und es sei nicht anzunehmen, dass sich diese Pflege der Solidarität auf Worte beschränke. Der Beitritt zum Arbeiterbund bringe nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, und jedes einzelne Mitglied müsse damit rechnen, dass es für seinen Verein Opfer bringen müsse. Die Höhe des Extrabeitrages mache etwa 20 Prozent des wöchentlichen Beitrages aus, sei also keineswegs gegen die gute Sitte verstossend. Wenn die Erhebung des Extrabeitrages dem beklagten Mitglied zu lange gedauert habe, hätte es einen Antrag auf Aufhebung des Beschlusses auf die Traktandenliste setzen lassen können. Das sei aber nicht geschehen und aus all diesen Gründen sei das Mitglied — und damit auch die andern Verweigerer des Extrabeitrages — zur Bezahlung der Solidaritätsbeiträge verpflichtet.

Arbeiterbewegung.

Schweizerische Gewerkschaftsbewegung.

H. Eugster-Züst 70 Jahre alt.

Am 14. November konnte unser lieber Genosse Howard Eugster-Züst seinen 70. Geburtstag feiern. Wer kennt ihn nicht in der Ostschweiz, den Weberpfarrer? Schon als Pfarrer, aber erst recht, nachdem er sich vom Pfarramt zurückgezogen hatte, widmete er seine Kräfte voll der Arbeiterbewegung. Und zwar waren es besonders die Aermsten des Proletariats, die Textilarbeiter des Appenzellerlandes, die bei ihm Rat und Hilfe fanden. Zuerst Gründer und Präsident des appenzellischen Weberverbandes, wurde er bald darauf auch